

TE Vwgh Erkenntnis 2024/9/19 Ra 2024/01/0092

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.2024

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verfassungsgerichtshof
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AufwandersatzV VwG 2014 §1 Z5

B-VG Art130 Abs1 Z2

B-VG Art132 Abs2

VwGVG 2014 §35

VwGVG 2014 §35 Abs1

VwGVG 2014 §35 Abs3

VwGVG 2014 §35 Abs4 Z3

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 132 heute
2. B-VG Art. 132 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

4. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 132 gültig von 25.12.1946 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
8. B-VG Art. 132 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 132 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kleiser und die Hofräte Dr. Fasching und Dr. Horvath als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Rieder, über die Revision der S N, vertreten durch Dr. Nikolaus Krausler, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Schottenring 12, als bestellter Verfahrenshelfer, dieser vertreten durch Mag. Dr. Anton-Alexander Havlik, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Weihburggasse 18-20/5, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 9. Februar 2024, Zl. LVwG-780288/29/KLi, betreffend Kostenersatz in Angelegenheit einer Maßnahmenbeschwerde nach dem SPG und der StPO (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landespolizeidirektion Oberösterreich), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird dahin abgeändert, dass dessen Spruchpunkt II. zu lauten hat: Das angefochtene Erkenntnis wird dahin abgeändert, dass dessen Spruchpunkt römisch zwei. zu lauten hat:

„II. Die Beschwerdeführerin ist schuldig, dem Bund als obsiegende Partei Aufwandsersatz in der Höhe von € 2.362,40 (Vorlageaufwand: € 57,40; Schriftsatzaufwand: € 368,80 x 5; Verhandlungsaufwand: € 461,--) binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu leisten.“

Der Bund hat der Revisionswerberin Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

1

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Verwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - die gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Organe der belangten Behörde in acht näher genannten Fällen gerichtete Beschwerde der Revisionswerberin als unbegründet ab (Spruchpunkt I.). Weiters wurde die Revisionswerberin zum Aufwandsersatz an den Bund in einer Gesamthöhe von € 4.206,40 verpflichtet, wobei der Vorlageaufwand mit € 57,40, der Schriftsatzaufwand mit fünfmal € 368,80 sowie der Verhandlungsaufwand mit fünfmal € 461,-- bestimmt wurden (Spruchpunkt II.). Eine Revision wurde für unzulässig erklärt (Spruchpunkt III.). Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Verwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - die gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Organe der belangten Behörde in acht näher genannten Fällen gerichtete Beschwerde der Revisionswerberin als unbegründet ab (Spruchpunkt römisch eins.). Weiters wurde die Revisionswerberin zum Aufwandsersatz an den Bund in einer Gesamthöhe von € 4.206,40 verpflichtet, wobei der Vorlageaufwand mit € 57,40, der Schriftsatzaufwand mit fünfmal € 368,80 sowie der Verhandlungsaufwand mit fünfmal € 461,-- bestimmt wurden (Spruchpunkt römisch zwei.). Eine Revision wurde für unzulässig erklärt (Spruchpunkt römisch drei.).

2

Gegen Spruchpunkt II. dieses Erkenntnisses richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die zu ihrer Zulässigkeit u.a. geltend macht, das Verwaltungsgericht sei durch die Festsetzung des fünffachen Verhandlungsaufwandes von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Hinweis auf VwGH 16.3.2016, Ra 2015/05/0090) abgewichen. Gegen Spruchpunkt römisch zwei. dieses Erkenntnisses richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die zu ihrer Zulässigkeit u.a. geltend macht, das Verwaltungsgericht sei durch die Festsetzung des fünffachen Verhandlungsaufwandes von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Hinweis auf VwGH 16.3.2016, Ra 2015/05/0090) abgewichen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Durchführung des Vorverfahrens, in dem die belangte Behörde eine Revisionsbeantwortung erstattete, in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Durchführung des Vorverfahrens, in dem die belangte Behörde eine

Revisionsbeantwortung erstattete, in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

3

Die Revision ist zulässig; sie ist auch begründet.

4

Gemäß § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl. II Nr. 517/2013, beträgt die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über u.a. Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG als Aufwandersatz der belangten Behörde als obsiegende Partei zu leistenden Pauschalbeträge: für den Vorlageaufwand € 57,40 (Z 3), für den Schriftsatzaufwand € 368,80 (Z 4) sowie für den Verhandlungsaufwand € 461,00 (Z 5). Gemäß Paragraph eins, der VwG-Aufwandersatzverordnung, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 517 aus 2013,, beträgt die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über u.a. Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG als Aufwandersatz der belangten Behörde als obsiegende Partei zu leistenden Pauschalbeträge: für den Vorlageaufwand € 57,40 (Ziffer 3,), für den Schriftsatzaufwand € 368,80 (Ziffer 4,) sowie für den Verhandlungsaufwand € 461,00 (Ziffer 5,).

5

Nach der - zum Kostenersatz nach § 35 VwGVG ergangenen - Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht ein Anspruch auf mehrfachen Schriftsatzaufwand, wenn sich eine Maßnahmenbeschwerde gegen mehrere Verwaltungsakte richtet. Hierbei kommt es für den Ersatzanspruch des Beschwerdeführers darauf an, wie viele Verwaltungsakte er mit einer Maßnahmenbeschwerde erfolgreich angefochten hat. Bei der Ermittlung der Anzahl der Verwaltungsakte kann allerdings nicht allein darauf abgestellt werden, wie die zugrundeliegende Beschwerde strukturiert ist und wie viele Einzelakte sie im Rahmen des bekämpften Amtshandelns zu erkennen vermeint. Wesentlich sind vielmehr die behördlichen Feststellungen über das angefochtene Verwaltungsgeschehen, anhand derer zu beurteilen ist, wie viele sachlich und zeitlich trenn- und unterscheidbare Akte, die einer isolierten Betrachtung zugänglich sind, vorliegen, wobei für diese Beurteilung auch der jeweils verfolgte Zweck der Amtshandlung(en) und die in Frage kommenden Rechtsverletzungen eine Rolle spielen. Nach der - zum Kostenersatz nach Paragraph 35, VwGVG ergangenen - Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht ein Anspruch auf mehrfachen Schriftsatzaufwand, wenn sich eine Maßnahmenbeschwerde gegen mehrere Verwaltungsakte richtet. Hierbei kommt es für den Ersatzanspruch des Beschwerdeführers darauf an, wie viele Verwaltungsakte er mit einer Maßnahmenbeschwerde erfolgreich angefochten hat. Bei der Ermittlung der Anzahl der Verwaltungsakte kann allerdings nicht allein darauf abgestellt werden, wie die zugrundeliegende Beschwerde strukturiert ist und wie viele Einzelakte sie im Rahmen des bekämpften Amtshandelns zu erkennen vermeint. Wesentlich sind vielmehr die behördlichen Feststellungen über das angefochtene Verwaltungsgeschehen, anhand derer zu beurteilen ist, wie viele sachlich und zeitlich trenn- und unterscheidbare Akte, die einer isolierten Betrachtung zugänglich sind, vorliegen, wobei für diese Beurteilung auch der jeweils verfolgte Zweck der Amtshandlung(en) und die in Frage kommenden Rechtsverletzungen eine Rolle spielen.

Diese Grundsätze für die Beurteilung des Anspruchs auf Schriftsatzaufwand gelten nicht nur für den obsiegenden Beschwerdeführer, sondern auch für die belangte Behörde im Falle deren Obsiegens (vgl. zum Ganzen etwa VwGH 6.6.2024, Ra 2024/01/0171, mwN). Diese Grundsätze für die Beurteilung des Anspruchs auf Schriftsatzaufwand gelten nicht nur für den obsiegenden Beschwerdeführer, sondern auch für die belangte Behörde im Falle deren Obsiegens vergleiche , zum Ganzen etwa VwGH 6.6.2024, Ra 2024/01/0171, mwN).

6

Das Verwaltungsgericht hat nach Maßgabe dieser Rechtsprechung dem angefochtenen Erkenntnis - näher begründet - die Auffassung zu Grunde gelegt, dass die von der Revisionswerberin erhobene Maßnahmenbeschwerde insgesamt fünf sachlich und zeitlich trenn- und unterscheidbare Verwaltungsakte, die einer isolierten Betrachtung zugänglich seien, betreffe.

7

Demgemäß wurde dem Bund als Rechtsträger der belangten Behörde zu Recht Schriftsatzaufwand in fünffacher Höhe zugesprochen, zumal sich die belangte Behörde in ihrer im gegenständlichen Maßnahmenbeschwerdeverfahren erstatteten „Gegenschrift“ vom 2. November 2023 zu allen als maßgeblich erkannten Beschwerdepunkten geäußert hat.

8

Hingegen kommt es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für die Zuerkennung des Verhandlungsaufwandes auf die Anzahl der bekämpften Verwaltungsakte nicht an (vgl. neuerlich VwGH Ra 2015/05/0090). Ebenso wenig kommt es im Übrigen auf die Dauer der Verhandlung und die Anzahl der Verhandlungstermine an (vgl. VwGH 4.12.2020, Ra 2019/01/0163, Rn. 21, mwN). In einem Fall, in dem - wie im vorliegenden Beschwerdeverfahren - über eine Maßnahmenbeschwerde eine mündliche Verhandlung (an zwei Verhandlungsterminen) durchgeführt wurde, steht der belangten Behörde somit nur der einfache Verhandlungsaufwand gemäß § 1 Z 5 VwG-AufwandersatzVO (sohin € 461,--) zu. Hingegen kommt es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für die Zuerkennung des Verhandlungsaufwandes auf die Anzahl der bekämpften Verwaltungsakte nicht an (vergleiche, neuerlich VwGH Ra 2015/05/0090). Ebenso wenig kommt es im Übrigen auf die Dauer der Verhandlung und die Anzahl der Verhandlungstermine an (vergleiche, VwGH 4.12.2020, Ra 2019/01/0163, Rn. 21, mwN). In einem Fall, in dem - wie im vorliegenden Beschwerdeverfahren - über eine Maßnahmenbeschwerde eine mündliche Verhandlung (an zwei Verhandlungsterminen) durchgeführt wurde, steht der belangten Behörde somit nur der einfache Verhandlungsaufwand gemäß Paragraph eins, Ziffer 5, VwG-AufwandersatzVO (sohin € 461,--) zu.

9

Der Zuspruch des fünffachen Pauschalbetrages als Ersatz des Verhandlungsaufwandes durch das Verwaltungsgericht findet daher, soweit er den Pauschalbetrag in der Höhe von € 461,-- übersteigt, im Gesetz keine Deckung.

10

Insoweit hat das Verwaltungsgericht die Rechtslage verkannt und Spruchpunkt II. des angefochtenen Erkenntnisses mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet. Insoweit hat das Verwaltungsgericht die Rechtslage verkannt und Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Erkenntnisses mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet.

11

Gemäß § 42 Abs. 4 VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst entscheiden, wenn sie - wie im vorliegenden Fall - entscheidungsreif ist und die Entscheidung in der Sache selbst im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis liegt (vgl. etwa VwGH 19.12.2023, Ra 2023/01/0164). Die Festsetzung des Kostenersatzanspruchs des Bundes als Rechtsträger der belangten Behörde konnte demnach durch Abänderung des Spruchpunktes II. des angefochtenen Erkenntnisses erfolgen. Gemäß Paragraph 42, Absatz 4, VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst entscheiden, wenn sie - wie im vorliegenden Fall - entscheidungsreif ist und die Entscheidung in der Sache selbst im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis liegt (vergleiche, etwa VwGH 19.12.2023, Ra 2023/01/0164). Die Festsetzung des Kostenersatzanspruchs des Bundes als Rechtsträger der belangten Behörde konnte demnach durch Abänderung des Spruchpunktes römisch zwei. des angefochtenen Erkenntnisses erfolgen.

12

Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 4 und 6 VwGG abgesehen werden. Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 4, und 6 VwGG abgesehen werden.

13

Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Das Mehrbegehren war abzuweisen, weil die geltend gemachte Umsatzsteuer in den Pauschalbeträgen nach dieser Verordnung bereits enthalten ist (vgl. etwa VwGH 13.6.2024, Ro 2024/01/0004, mwN). Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Das Mehrbegehren war abzuweisen, weil die geltend gemachte Umsatzsteuer in den Pauschalbeträgen nach dieser Verordnung bereits enthalten ist (vergleiche, etwa VwGH 13.6.2024, Ro 2024/01/0004, mwN).

Wien, am 19. September 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024010092.L00

Im RIS seit

22.10.2024

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at